

Satzung 03 :: 2011 | 31-03-2011

Satzung über die Nutzung von Sende- und Übertragungskapazitäten für Zwecke der Aus- und Fortbildung nach dem Bayerischen Mediengesetz (AFK-Satzung)

Vom 9. Oktober 1998
(Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 42)

geändert durch Satzung vom 25. März 2004
(Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 14)

geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2006
(Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 51/52)

zuletzt geändert durch Satzung vom 31. März 2011
(Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 14)

**Satzung über die Nutzung von
Sende- und Übertragungskapazitäten
für Zwecke der Aus- und Fortbildung
nach dem Bayerischen Mediengesetz
(AFK-Satzung)**

Vom 9. Oktober 1998

**zuletzt geändert durch
Satzung vom 31. März 2011
(StAnz Nr. 14)**

Auf Grund von Art. 27 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Mediendienste in Bayern (Bayerisches Mediengesetz - BayMG) vom 24. November 1992 (GVBl S. 584, BayRS 2251-4-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVBl S. 385), erläßt die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Frequenznutzung, Versorgungsgebiete
- § 3 Inhalt der Genehmigung
- § 4 (aufgehoben)

Teil 2

Besondere Vorschriften

Erster Abschnitt

Organisationsverfahren, Programm

- § 5 Ausschreibung
- § 6 Organisationsgrundsätze
- § 7 Sendeeinhalte
- § 8 Anbieterverein

- § 9 Zusammensetzung des Anbietervereins
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Programmkoordinator
- § 12 AFK-Gesellschaft

Zweiter Abschnitt

Rechtsstellung des Anbietervereins

- § 13 Veränderung der Zusammensetzung des Anbietervereins
- § 14 Nachweis- und Anzeigepflicht
- § 15 Änderung des Sende- und Programmschemas

Teil 3

Schlußbestimmungen

- § 16 Gewährleistung und Entwicklung von Programmen
- § 17 Weitere Regelungen
- § 18 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

Teil 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Anwendungsbereich

Die Satzung regelt die Organisation der Nutzung von drahtlosen oder Kabelhörfrequenzen und Fernsehkanälen (Übertragungswege) für Zwecke der Aus- und Fortbildung im Sinn von Art. 3 Abs. 5 Satz 2 BayMG (Aus- und Fortbildungskanäle - AFK).

§ 2
Frequenznutzung, Versorgungsgebiete

(1) ¹Die Landeszentrale kann unter Berücksichtigung der Finanzierbarkeit und des Aus- und Fortbildungsbedarfs Übertragungswege für Aus- und Fortbildungsprogramme zur Nutzung vorsehen. ²Aus- und Fortbildungsprogramme können auch im Rahmen von Sendezeiten genehmigter Lokalprogramme organisiert werden.

(2) ¹Die Landeszentrale legt die Versorgungsgebiete für die Verbreitung für lokale und regionale Aus- und Fortbildungsprogramme nach Anhörung des Medienvereins, dessen Wirkungsbereich betroffen ist, fest. ²Die Änderung der Versorgungsgebiete, insbesondere aus Gründen veränderter technischer Gegebenheiten, ist auch während eines laufenden Genehmigungszeitraums möglich, wenn dadurch die Interessen des betroffenen Anbietervereins nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

§ 3
Inhalt der Genehmigung

(1) ¹Für die Nutzung eines Übertragungsweges durch den berücksichtigten Anbieterverein wird im Rahmen der nutzbaren Sendezeit nach einem für das Versorgungsgebiet ausgerichteten Programmkonzept ein Programm nach § 7 genehmigt, das den Zielen des Aus- und Fortbildungskanals Rechnung trägt. ²Die Genehmigung enthält insbesondere das vollständige Sende- und Programm-schemata mit einer detaillierten Beschreibung des beabsichtigten Programms und die Festlegung der medienrechtlichen Rechte und Pflichten des Anbietervereins. ³Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt einer Anordnung der Landeszentrale, daß weitere Bewerber auch nach Sendebeginn in den Anbieterverein aufzunehmen sind, wenn dies die Interessen der übrigen Vereinsmitglieder nicht unzumutbar beeinträchtigt.

(2) ¹Bringt der Anbieterverein das vereinbarte Programmangebot ohne Genehmigung der Landeszentrale an drei aufeinander folgenden Sendeterminen nicht ein, erlöschen die Rechte aus der Genehmigung, insbesondere die Berechtigung, die vereinbarte Sendezeit zu gestalten, es sei denn, der Anbieterverein weist nach, daß er aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Einbringung verhindert war. ²Als Sendetermin im Sinn dieser Satzung gilt ein Tag, an dem das für den Übertragungsweg genehmigte Sendeschema dem Anbieterverein Sendezeit für mindestens eine Sendung einräumt.

§ 4
(aufgehoben)

Teil 2
Besondere Vorschriften

Erster Abschnitt
Organisationsverfahren, Programm

§ 5
Ausschreibung

(1) ¹Die Verfügbarkeit eines Übertragungsweges wird im Internetangebot der Landeszentrale veröffentlicht. ²Ein Hinweis auf die Ausschreibung wird in den im jeweiligen Versorgungsgebiet erscheinenden wesentlichen Tageszeitungen bekannt gegeben. ³In der Veröffentlichung werden der Sendestandort und das voraussichtliche Versorgungsgebiet des Übertragungsweges einschließlich die für die Programmorganisation und die Nutzung des Übertragungsweges im Einzelfall festgelegten Bedingungen und Vorgaben bekannt gegeben. ⁴Interessierte Bewerber werden aufgefordert, innerhalb einer Ausschlußfrist von acht Wochen ein Angebot abzugeben, das mindestens folgende Angaben enthält:

1. Firmierung des Bewerbers mit allen handelsrechtlich relevanten Angaben (Sitz, Geschäftsführung etc.) und Name und Anschrift eines örtlich verfügbaren Bevollmächtigten, ferner Offenlegung der unmittelbaren und mittelbaren Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse (Kapital- und Stimmrechtsanteile) des Bewerbers,
2. die Erklärung, daß im Fall der Berücksichtigung Bereitschaft zur Beteiligung an einem Anbieterverein nach den Vorschriften dieses Abschnitts besteht,

3. ein Konzept für die Gestaltung des Aus- und Fortbildungskanals,
4. Darlegung zur Kompetenz für die Gestaltung des Aus- und Fortbildungskanals, insbesondere zur Fähigkeit, Ausbildungseinrichtungen im Bereich des Rundfunks zu betreiben,
5. Darlegung vorhandener personeller, organisatorischer und technischer Möglichkeiten zur Abwicklung des Programmangebots,
6. die Zusicherung des Besitzes oder rechtzeitigen Erwerbs aller notwendigen Rechte für die Programmbeiträge und deren Verbreitung, insbesondere Verwertungs- und Leistungsschutzrechte und
7. die Zusicherung der Einhaltung der Programmgrundsätze des Art. 5 BayMG und der vom Medienrat erlassenen Programmrichtlinien.

⁵Angebote, die nach Ablauf der Ausschlußfrist eingehen oder die in Satz 4 aufgeführten Angaben und Erklärungen nicht enthalten, können nicht berücksichtigt werden.

(2) ¹Für die Bearbeitung des Angebots kann die Landeszentrale einen Kostenvorschuß erheben. ²Die Bearbeitung des Angebots unterbleibt, solange der verlangte Kostenvorschuß nicht geleistet wird. ³Wird der Kostenvorschuß nicht innerhalb einer von der Landeszentrale gesetzten Frist geleistet, gilt der Antrag als zurückgenommen.

§ 6

Organisationsgrundsätze

¹Für die Nutzung eines Übertragungsweges Aus- und Fortbildungskanal (AFK) wird ein von den berücksichtigten Bewerbern gegründeter Anbieterverein genehmigt. ²Die Genehmigung wird nur dann erteilt, wenn der Anbieterverein die Genehmigungsvoraussetzungen nach Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 BayMG erfüllt, die Zusammensetzung des Anbietervereins § 9 entspricht, die Vereinsatzung § 10 entspricht und der Anbieterverein eine für den Genehmigungszeitraum verbindliche und nicht ordentlich kündbare Vereinbarung mit der AFK-Gesellschaft nach § 12 zur Durchführung seiner Aufgaben abgeschlossen hat.

§ 7

Sendeinhalte

(1) ¹In den Aus- und Fortbildungskanälen werden Sendungen verbreitet, die im Rahmen der Aktivitäten von Aus- und Fortbildungsinstitutionen erstellt werden. ²Darüber hinaus können auch Programmkonzepte und neue Programmformen getestet und entwickelt werden. ³Veranstaltungen wie z.B. Festivals, Kongresse und Workshops aus- und fortbildender Organisationen können Bestandteil des Programmangebots sein. ⁴Sendungen, die im Rahmen eigener Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Aus- und Fortbildungskanäle entstehen, sollen ebenfalls zur Ausstrahlung gelangen. ⁵Vorzusehen sind auch Inhalte aus der medienpädagogischen Praxisarbeit.

(2) Werbung darf nur im Rahmen des Aus- und Fortbildungszwecks nach Genehmigung der Landeszentrale eingebracht werden.

§ 8

Anbieterverein

(1) ¹Der Anbieterverein muß als Verein im Sinn des § 21 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in das Vereinsregister eingetragen werden und seinen Sitz im Versorgungsgebiet haben. ²Der Verein ist Anbieter im Sinn des Bayerischen Mediengesetzes und dieser Satzung und trägt gegenüber der Landeszentrale die medienrechtliche Verantwortung für das Programmangebot. ³Die Vereinssatzung muß vorsehen, daß alleiniger Zweck des Anbietervereins die Beteiligung am ausgeschriebenen Aus- und Fortbildungskanal ist. ⁴Der Anbieterverein bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben nach dieser Satzung einer AFK-Gesellschaft (§ 12).

(2) ¹Der Anbieterverein stellt für jedes Kalenderjahr einen Stellenplan und einen Wirtschaftsplan auf, in den alle zu erwartenden Erträge und Aufwendungen einzustellen sind. ²Die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind dabei zu beachten. ³Der Anbieterverein ist an die Ansätze des Wirtschafts- und Stellenplans gebunden. ⁴Beide Pläne bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Anbietervereins und der AFK-Gesellschaft.

§ 9

Zusammensetzung des Anbietervereins

(1) ¹Unbeschadet einer Beteiligung Weiterer müssen dem Anbieterverein Mitglieder angehören, die sich in besonderer Weise der Aus- und Fortbildung im Bereich des Rundfunkwesens annehmen. ²Bis zu einem Fünftel der Mitglieder des Anbietervereins dürfen Anbieter von lokalen Rundfunkprogrammen sein, die ein Rundfunkprogramm im selben Versorgungsgebiet wie der Aus- und Fortbildungskanal gestalten. ³Dem Anbieter stehen gleich:

1. Personen, die an einem Anbieter von Rundfunkprogrammen maßgeblich beteiligt sind,
2. ein Organ oder Mitglied eines Organs eines Anbieters,
3. Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zu einem Anbieter stehen,
4. Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zu einem maßgeblich beteiligten Gesellschafter eines Anbieters stehen oder
5. ein Mitglied eines Organs des maßgeblich beteiligten Gesellschafters eines Anbieters.

⁴Bis zu einem Zehntel der Mitglieder des Anbietervereins dürfen sein:

1. eine öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt, deren Organ oder Mitglied eines Organs oder leitender Mitarbeiter,
2. ein Unternehmen oder eine Vereinigung, an denen eine in Nr. 1 genannte Person maßgeblich beteiligt ist oder auf deren Willensbildung sie auf andere Weise wesentlichen Einfluß nehmen kann.

(2) ¹Dem Anbieterverein sollen als Mitglieder weitere Personen aus den Bereichen Kultur, Bildung, Wissenschaft und Kirchen angehören sowie Organisationen, die über besondere Erfahrungen in der Medienarbeit oder in der medienpädagogischen Praxis verfügen. ²Die Vereinssatzung muß vorsehen, daß mit Genehmigung oder auf Anordnung der Landeszentrale weitere Mitglieder in den Anbieterverein aufgenommen werden können, die die Voraussetzungen von Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 erfüllen und daß ein Vertreter der AFK-Gesellschaft an den Sitzungen des Vereinsvorstandes und der Mitgliederversammlung teilnehmen kann.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Vereinssatzung muß vorsehen, daß die Mitgliederversammlung über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Anbieterverein berät und beschließt.

(2) Der Mitgliederversammlung müssen satzungsgemäß insbesondere folgende Aufgaben obliegen:

1. Beschlußfassung über die Vereinssatzung,
2. Wahl und Abberufung des Vorstands,
3. Beschlußfassung über die Einstellung und Entlassung der leitenden Beschäftigten und auf Vorschlag des Programmkoordinators aller redaktionellen Beschäftigten,
4. Beschlußfassung über den jährlichen Wirtschafts- und Stellenplan,
5. Beschlußfassung über Grundsatzfragen der Programmplanung,
6. Überwachung der Erfüllung des Programmauftrags, der Einhaltung der Programmgrundsätze,
7. Abschluß, Änderung und außerordentliche Kündigung der Vereinbarung mit der AFK-Gesellschaft,
8. Auflösung des Vereins.

(3) Die Vereinssatzung muß vorsehen, daß

- die Mitgliederversammlung beschlußfähig ist, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten sind und alle Mitglieder nach Vorschrift der Vereinssatzung geladen wurden,
- andernfalls alle Mitglieder umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung zu laden sind und
- in der darauf stattfindenden Sitzung die Mitgliederversammlung ohne Rück-

sicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlußfähig ist, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde.

(4) Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung muß die Vereinssatzung folgende Regelung vorsehen:

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vereinssatzung kann vorsehen, daß sich ein Vereinsmitglied in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Vereinsmitglied bei der Stimmabgabe durch schriftliche Einzelvollmacht vertreten lassen kann. Jedes Vereinsmitglied kann jedoch nur ein anderes Vereinsmitglied vertreten. Eine ständige Vertretung ist unzulässig.
2. Soweit in Nummer 3 nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mindestens mit der Mehrheit der Stimmen der vertretenen Mitglieder gefaßt.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Änderungen der Vereinssatzung, über Bestellung und Abberufung des Programmkoordinators, über die Grundsätze der Programmplanung, über den Abschluß, die Änderung und die außerordentliche Kündigung der Vereinbarung mit der AFK-Gesellschaft, über die Wahl und die Abberufung des Vorstandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder; in der Sitzung, in der die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist, bedürfen diese Beschlüsse mindestens der einfachen Mehrheit aller Mitglieder.

§ 11

Programmkoordinator

¹Der Anbieterverein muß eine Person mit der redaktionellen Leitung betrauen

(Programmkoordinator). ²Ein Anbieter eines bestehenden Rundfunkprogramms oder eine ihm nach § 9 Abs. 1 Satz 3 gleichstehende Person kann nicht Programmkoordinator bei einem Aus- und Fortbildungskanal sein.

§ 12

AFK-Gesellschaft

(1) ¹Für den Betrieb der Aus- und Fortbildungskanäle wird eine Gesellschaft gegründet, die gemeinnützig tätig ist (AFK-Gesellschaft). ²Die AFK-Gesellschaft, die das Programm inhaltlich nicht gestaltet, hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Konzeption der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen,
2. Organisation und Koordination der technischen Verbreitung und der Produktionstechnik und
3. Entscheidung über Förderungsmaßnahmen und Fördermittel.

(2) ¹Die Vereinbarung zwischen dem Anbieterverein und der AFK-Gesellschaft muß Regelungen enthalten über

1. die Zurverfügungstellung der für die Verbreitung und Produktion des Programms notwendigen technischen Einrichtungen, soweit diese nicht beim Anbieterverein oder seinen einzelnen Mitgliedern vorhanden sind,
2. die Zurverfügungstellung von Mitteln für die Wahrnehmung der Aufgaben des Anbietervereins,
3. die Verwendung der Werbeerlöse und der Einnahmen aus Sponsoring und
4. die Berechtigung des Anbietervereins, einen Vertreter zu den Sitzungen der Gesellschafterversammlung der AFK-Gesellschaft zu entsenden.

(3) ¹An der AFK-Gesellschaft ist die Landeszentrale mit mindestens 51 v. H. der

Kapital- und Stimmrechtsanteile beteiligt.²Die Beteiligung der kommunalen Gebietskörperschaften darf insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Kapital- und Stimmrechtsanteile betragen.

(4) Die Satzung der AFK-Gesellschaft muß einem Vertreter des Anbietervereins die Teilnahme an Sitzungen der Gesellschafterversammlung der AFK-Gesellschaft ermöglichen.

Zweiter Abschnitt Rechtsstellung des Anbietervereins

§ 13 Veränderung der Zusammensetzung des Anbietervereins

¹Die Übertragung von Rechten aus der Genehmigung auf einen anderen ist nicht zulässig. ²Bei einer Änderung der Zusammensetzung des Anbietervereins genehmigt die Landeszentrale die Fortsetzung der Anbietertätigkeit, wenn der Anbieterverein weiterhin die Voraussetzungen für das Betreiben des Aus- und Fortbildungskanals besitzt.

§ 14 Nachweis- und Anzeigepflicht

(1) ¹Der Bewerber beziehungsweise der Anbieterverein hat unbeschadet weitergehender Verpflichtungen im Zeitpunkt der Genehmigung des Programmangebots alle wesentlichen Angaben über Sachverhalte oder Rechtsbeziehungen im Rahmen der §§ 3, 5 bis 13 zu machen. ²Der Anbieterverein hat seine Mitglieder, Beteiligungen, Treuhandbindungen oder zu anderen Programmanbietern bestehenden Rechtsbeziehungen im Medienbereich sowie nach Genehmigungserteilung eintretende Änderungen in diesen Rechtsverhältnissen unverzüglich

offen zu legen. ³Die Landeszentrale kann Nachweise verlangen. ⁴Die Landeszentrale entscheidet auch über die Erforderlichkeit der Glaubhaftmachung durch eidesstattliche Versicherung.

(2) ¹Änderungen von Sachverhalten oder Rechtsbeziehungen nach Absatz 1 sind vor Vollzug anzuzeigen. ²Widerspricht die Landeszentrale der Änderung nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach ihrer Unterrichtung, kann die Änderung vollzogen werden. ³Die nach dem Bayerischen Mediengesetz und nach § 6 Satz 1 bestehenden Genehmigungspflichten bleiben unberührt.

§ 15 Änderung des Sende- und Programmschemas

¹Der Anbieterverein und die Landeszentrale können eine Änderung des Sende- und Programmschemas aus wichtigem Grund verlangen. ²Ein wichtiger Grund liegt auch im Fall des § 3 Abs. 1 Satz 3 vor.

Teil 3 Schlußbestimmungen

§ 16 Gewährleistung und Entwicklung von Programmen

¹Die Landeszentrale kann Abweichungen von dieser Satzung vorsehen, wenn und soweit dies zur Sicherung des Ausbildungs- und Fortbildungszwecks notwendig ist. ²Die Befugnisse nach Art. 16 BayMG bleiben unberührt.

§ 17

Weitere Regelungen

(1) Die gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse der Landeszentrale sowie die gesetzlichen Verpflichtungen der Anbieter bleiben unberührt.

(2) Die Landeszentrale kann auf der Grundlage dieser Satzung erteilte Genehmigungen widerrufen, wenn sich die für die Genehmigungserteilung maßgebliche Sachlage geändert hat oder wenn der mit der Genehmigung bezweckte Erfolg nicht eintritt.

§ 18

Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) ¹Diese Satzung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt § 17 Abs. 2 Satz 2 der Satzung über die Nutzung von Sende- und Übertragungskapazitäten für Zwecke der Aus- und Fortbildung nach dem Bayerischen Mediengesetz (AFK-Satzung) vom 28. April 1994 außer Kraft.

(2) Laufende Organisationsverfahren sind nach neuem Recht fortzusetzen.